

Gemeinde 71287 Weissach
Landkreis Böblingen

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Turn- und Festhalle
(Gebührensatzung für die Benutzung der Turn- und Festhalle)**

Fassung vom 26.02.2004



Gebührensatzung für die Benutzung der Turn- und Festhalle

§ 1 Erhebungsgrundsatz	3
§ 2 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld	3
§ 3 Gebührenschuldner	3
§ 4 Gebühren	3
§ 5 Gebührenbefreiung	4
§ 6 Benutzungsordnung	5

Gebührensatzung für die Benutzung der Turn- und Festhalle

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindeeigenen Turn- und Festhalle erhebt die Gemeinde Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei der Genehmigung des Antrages auf Überlassung der Turn- und Festhalle zur Benutzung durch den Veranstalter.
- (2) Die Gebühr nach § 4 dieser Satzung wird für jeden einzelnen Tag der Benutzung fällig.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr nach § 4 ist verpflichtet:
 1. der Träger der Veranstaltung
 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat
 3. Wer für die Gebührenschuld eines anderen Kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner nach Abs. 1 haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebühren

A) Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühren werden wie folgt festgesetzt:

1. für Veranstalter, die ihren Wohn- oder Vereinssitz in Weissach oder Flacht haben für die Benutzung von

- kleiner Saal (nur in Weissach)	25,00 EUR
- gesamte Halle	75,00 EUR
- bei Tanzveranstaltungen	110,00 EUR.

2. für auswärtige Veranstalter

- kleiner Saal (nur in Weissach)	75,00 EUR
- gesamte Halle	200,00 EUR
- bei Tanzveranstaltungen	250,00 EUR.

B) Küchenbenutzung

Für die Benutzung der Küche werden erhoben 25,00 EUR.

Die Reinigung der Küche erfolgt durch den Veranstalter selbst. Sollte aufgrund von Beanstandungen eine evtl. Nachreinigung erforderlich sein, wird der tatsächliche Aufwand berechnet.

C) Aufstellen von Tischen und Stühlen

Soweit dies nicht vom Veranstalter selbst übernommen wird, werden folgende Gebühren berechnet:

- mit Tischen	30,00 EUR
- ohne Tische	20,00 EUR.

D) Gebühren für Reinigung und Heizung

Für die Reinigung und Heizung der Hallenräume beträgt der Pauschalsatz pro Veranstaltungstag 25,00 EUR.

E) Benützung der Lautsprecheranlage

Für die Benützung der Lautsprecheranlage wird pro Veranstaltungstag ein Pauschalbetrag in Höhe von 5,00 EUR erhoben.

F) Stromabrechnung

Die Kosten für die Stromversorgung werden nach dem Verbrauch gesondert berechnet. Im Ortsteil Flacht sind die Stromkosten für die Heizung im Pauschalbetrag nach Buchstabe D enthalten.

§ 5 Gebührenbefreiung

1. Von der Entrichtung der Benutzungsgebühren sind befreit:
 - a) die örtlichen Schulen
 - b) die örtlichen Vereine, soweit die Halle für Übungsabende benutzt wird.
2. Jedem eingetragenen örtlichen Verein steht die Halle zweimal im Jahr unentgeltlich zur Verfügung. Als Ausgleich für die Strom-, Reinigungs- und Heizkosten ist eine Nebenkostenpauschale von 25,00 EUR zu entrichten.

3. Weitere Befreiungen können auf besonders begründeten Antrag vom Gemeinderat zugelassen werden.

§ 6 Benutzungsordnung

Für die Verwaltung der Turn- und Festhallen gilt die vom Gemeinderat am 05.11.1953 erlassene Benutzungsordnung weiter.